



---

## Bautechnische Nachweise

An den Ersteller des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises werden je nach Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises hängt ebenfalls hiervon ab. Nachfolgend werden die einzelnen Anforderungen für den Standsicherheitsnachweis und für den Brandschutznachweis dargestellt.

### 1. Standsicherheit

#### 1.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises

##### 1.1.1. Grundsatz

Grundsätzlich ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung auch dazu berechtigt, den Standsicherheitsnachweis zu erstellen. Für bestimmte Bauvorhaben enthält Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO jedoch Sonderregelungen.

##### 1.1.2. Sonderregelung

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person (qualifizierter Tragwerksplaner) erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfenieur oder ein Prüfamnt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises in den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entspre-

chende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,

- staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

### 1.1.3. Übersicht über den Berechtigten zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises

<b>Art des Vorhabens</b>	Gebäudeklasse 1 bis 3	Gebäudeklasse 4 und 5	Sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind
<b>Nachweisersteller</b>	Qualifizierter Tragwerksplaner	Bauvorlageberechtigter	Qualifizierter Tragwerksplaner

## 1.2 Prüfung des Standsicherheitsnachweises

In Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus je nach Bauvorhaben zusätzlich eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich:

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 findet stets eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt. Bei Sonderbauten wird der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfindenieur oder ein Prüfamts im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft, im Übrigen im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Bei

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Fläche

findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Im Übrigen werden bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,

die Bauvorhaben unter Anwendung des Kriterienkatalogs (Anlage 2 der BauVorIV) einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Sofern die Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sind, ist auch hier eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn erforderlich, bei Sonderbauten eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Sofern es sich hierbei um Sonderbauten handelt, ist der verbindlich eingeführte Kriterienkatalog (Anlage 1a der Bauantragsformulare) bereits mit dem Bauantrag vorzulegen. In den anderen Fällen reicht dagegen die Vorlage mit der Baubeginnsanzeige. Die Erläuterungen zum Kriterienkatalog, die auf der Seite „Baurecht und Technik“ unter der Rubrik „Bauantragsformulare“ eingestellt sind, geben Hinweise zur Auslegung der einzelnen Kriterien des Kriterienkatalogs. Sind ausnahmslos alle Kriterien erfüllt, ist das Vorhaben nicht prüfpflichtig. Bei Sonderbauten ist in diesem Fall der Kriterienkatalog mit dem Bauantrag einzureichen, bei sonstigen Vorhaben ist der Kriterienkatalog der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BauVorIV mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

### 1.3 Übersicht zur Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises

Nachfolgend wird unterteilt nach Gebäudeklassen und sonstigen baulichen Anlagen dargestellt, ob der Standsicherheitsnachweis prüfpflichtig ist und wer zur Prüfung berechtigt ist.

Art des Vorhabens	Gebäudeklasse 1 bis 3	Gebäudeklasse 4 und 5	Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen und sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m
<b>Prüfung des Standsicherheitsnachweises</b>	<p>Bei <u>Sonderbauten</u>: Bauaufsichtsbehörde, Prüfingenieur oder Prüfamts, wenn nach Kriterienkatalog erforderlich</p> <p>Bei <u>Nicht-Sonderbauten</u>: Bescheinigung durch Prüfsachverständigen, wenn nach Kriterienkatalog erforderlich</p> <p><u>Ausnahmen</u>: (keine Prüfung) -Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2, -nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von max. 12 m und max 1.600 m<sup>2</sup> Fläche</p>	<p>Bei <u>Sonderbauten</u>: Bauaufsichtsbehörde, Prüfingenieur oder Prüfamts</p> <p>Bei <u>Nicht-Sonderbauten</u>: Bescheinigung durch Prüfsachverständigen</p>	Bescheinigung durch Prüfsachverständigen, wenn nach Kriterienkatalog erforderlich

#### **1.4 Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit**

Für die Bauüberwachung bestehen spezielle Regelungen zur Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit in Art. 77 Abs. 2 BayBO und Art. 77 Abs. 3 BayBO.

Nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO muss der Prüfsachverständige, der den Standsicherheitsnachweis geprüft bzw. bescheinigt hat, auch die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises überwachen. Der Prüfsachverständige für Standsicherheit muss daher bei den in Ziffer 1.3 dargestellten bescheinigungspflichtigen Vorhaben die Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweises überwachen. In diesem Fall muss der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorlegen, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO.

Bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmter eingeschossiger Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und Grundflächen von max. 500 m<sup>2</sup>) ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises oder ein vom Bauherr benannter Tragwerksplaner für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich.

In den übrigen Fällen steht die Bauüberwachung im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 BayBO.

### 1.5 Übersicht zur Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit

<b>Art des Vorhabens</b>	<b>Gebäudeklasse 1 bis 3</b>	<b>Gebäudeklasse 4 und 5</b>	<b>Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen und sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m</b>
<b>Prüfung des Standsicherheitsnachweises</b>	<p>Bei <u>Sonderbauten</u>: Bauaufsichtsbehörde, Prüfsachverständiger oder Prüfamt, je nachdem, wer Standsicherheitsnachweis geprüft hat</p> <p>Bei <u>Nicht-Sonderbauten</u>: Überwachung durch Prüfsachverständigen, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat</p> <p><u>Vorhaben des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2:</u><sup>1</sup> Ersteller des Standsicherheitsnachweises oder ein vom Bauherr benannter Tragwerksplaner</p>	<p>Bei <u>Sonderbauten</u>: Bauaufsichtsbehörde, Prüfsachverständiger oder Prüfamt, je nachdem, wer Standsicherheitsnachweis geprüft hat</p> <p>Bei <u>Nicht-Sonderbauten</u>: Überwachung durch Prüfsachverständigen, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat</p>	Überwachung durch Prüfsachverständigen, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat

---

<sup>1</sup> Nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und Grundflächen von max. 500 m<sup>2</sup>)

## **2. Brandschutz**

### **2.1 Ersteller des Brandschutznachweises**

Grundsätzlich ist der Bauvorlageberechtigte auch zur Erstellung des Brandschutznachweises berechtigt. Eine Ausnahme besteht jedoch gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen. Bei diesen Gebäuden muss der Brandschutznachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind,
- Angehörige des Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- Personen, die die Ausbildung für mindestens den feuerwehrtechnischen Dienst in der Qualifikationsebene drei abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind, oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

## 2.2 Prüfung des Brandschutznachweises

Eine Überprüfung des Brandschutznachweises muss bei

- Sonderbauten,
- Mittel- und Großgaragen und
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

## 2.3 Übersicht über die Prüfpflicht des Brandschutznachweises

Art des Vorhabens	Gebäudeklasse 1 bis 4	Gebäudeklasse 5	Sonderbauten	Mittel- und Großgaragen
Prüfpflicht	Keine Prüfung, wenn kein Sonderbau	Bauaufsichtliche Prüfung oder Bescheinigung durch Prüfsachverständigen nach Wahl des Bauherrn	Bauaufsichtliche Prüfung oder Bescheinigung durch Prüfsachverständigen nach Wahl des Bauherrn	Bauaufsichtliche Prüfung oder Bescheinigung durch Prüfsachverständigen nach Wahl des Bauherrn

## 2.4 Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes

Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO fordert für bauliche Anlagen nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 die Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen bzw. die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des von ihm bzw. ihr bescheinigten bzw. geprüften Brandschutznachweises. Demnach muss der Prüfsachverständige, der den Brandschutznachweis bescheinigt hat, auch die ordnungsgemäße Bauausführung in dieser Hinsicht überwachen. Zusätzlich muss der Bauherr in diesen Fällen der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorlegen, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

In den übrigen Fällen steht die Bauüberwachung im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 BayBO.